

BMI - III/3 (Abteilung III/3)  
[BMI-III-3@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-3@bmi.gv.at)

**Renee Kanitz**  
Sachbearbeiter/in

[renee.kanitz@bmi.gv.at](mailto:renee.kanitz@bmi.gv.at)  
+43 1 53126 3382  
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-III-3@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-3@bmi.gv.at) zu richten.

An alle

Landespolizeidirektionen

Per Email

Geschäftszahl: 2020-0.060.294

## **WaffG; § 43; verstorbene Schusswaffenbesitzer; Berichtigung des Zentralen Waffenregisters (ZWR)**

Mit Schreiben vom 24. Juni 2015, GZ.: BMI-VA1900/0137-III/3/2015, wurde eine  
Ablauforganisation hinsichtlich der Berichtigung des ZWR bei verstorbenen  
Schusswaffenbesitzer vorgeschlagen.

Aus Anlass der Änderungen des WaffG mit 14.12.2019 wurde das Informationsblatt für  
Bürger, das von Notaren den Erben bzw. Vermächtnisnehmern zur Verfügung gestellt  
werden kann, überarbeitet.

Es erscheint zweckmäßig die vorgeschlagen Ablauforganisation neuerlich darzustellen:

Insb. aus datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ergibt sich nach ho. Rechtsansicht, dass  
im Falle des Ablebens einer Person, auf die Schusswaffen im ZWR registriert sind, von der  
Waffenbehörde entsprechende Schritte zur Richtigstellung des Datenbestandes im ZWR  
durchzuführen sind.

Aus diesem Grund wird nachstehende Vorgangsweise angeregt:

1. Die Waffenbehörde erfährt im Regelfall vom Ableben einer Person, auf die  
Schusswaffen im ZWR registriert sind, durch einen entsprechenden Hinweis im sog.  
ZWR-Postkorb.

2. Um eine Aktualisierung des ZWR sicherzustellen, sollte an das Verlassenschaftsgericht eine Liste mit den auf den Verstorbenen registrierten Schusswaffen mit dem Ersuchen übermittelt werden, den als Gerichtskommissär tätigen Notar über die (vermutlich) im Nachlass des Verstorbenen befindlichen Schusswaffen zu informieren. Weiters sollte das Gericht bzw. der Gerichtskommissär ersucht werden, die Namen und Anschriften der im Verlassenschaftsverfahren festgestellten Erben oder soweit es diese Waffen betrifft, die Vermächtnisnehmer oder sonstige Beteiligte, denen die Waffen überlassen wurden, der Waffenbehörde bekannt zu geben.

3. Die Österreichische Notariatskammer wurde ersucht, den Gerichtskommissären nahezu legen, als Bürgerservice im Zuge der Todesfallaufnahme den Erben/Vermächtnisnehmer oder sonstigen Beteiligten eine Erstinformation über die erforderlichen waffenrechtlichen Schritte zu geben. Dazu wurde seitens der Abt. III/3 auch ein (nunmehr überarbeitetes) Informationsblatt erstellt, das von den Gerichtskommissären den Bürgern übergeben werden kann. Damit sollte im Regelfall gewährleistet sein, dass die neuen Eigentümer die waffenrechtlich zu treffenden Maßnahmen setzen und dadurch das ZWR die aktuell richtigen Daten aufweist.

4. Werden hinsichtlich der Schusswaffen der Kat. A oder B keine entsprechenden Schritte im Sinne des § 43 WaffG (etwa Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte) von dem neuen Eigentümer der Schusswaffen gesetzt, oder werden Schusswaffen der Kat. C nicht auf den nunmehr Berechtigten registriert, sollte mit den vom Gericht bekannt gegebenen Personen Kontakt aufgenommen werden, um den Verbleib der Schusswaffen zu klären.

Darüber hinaus könnte der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 oder 2 WaffG (betreffend Schusswaffen der Kat. A oder B) oder einer Verwaltungsübertretung gemäß § 51 Abs. 1 Z. 7 WaffG (betreffend Schusswaffen der Kat. C ) bestehen.

In der Anlage wird das überarbeitete Informationsschreiben zur Information zur Verfügung gestellt.

Es wird ersucht, dieses Informationsschreiben samt Beilage an die nachgeordneten Behörden im do. Bereich weiter zu leiten.

Beilage

13. Februar 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Bernhard Moser

Elektronisch gefertigt